

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 209/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mitzi B. [REDACTED] geb. T. [REDACTED],

Rua P. [REDACTED] 720, Apto. 41, 01240 Sao Paulo/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], P. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-P. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn,
Dr. Lang, Gürtner und Dr. Jähnke
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 7. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 26. März 1980 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender
Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Den Begriff des Lebens unter haftähnlichen Bedin-
gungen (§ 43 Abs. 3 ZPO) hat das Berufungsgericht nicht
verkannt (vgl. BGH RzW 1978, 103 mit Nachweisen). Daß
es nicht allein auf das für Sonn- und Feiertage geltende
Ausgangsverbot abgestellt hat, ist rechtlich bedenklosfrei;
ihm oblag eine Gesamtwertung aller Umstände (BGH RzW 1963,
316 Nr. 20). Aus Gewaltmaßnahmen russischer Behörden, die
keine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 ZPO darstell-
ten, kann ein Gesundheitsschadensanspruch nicht hergelei-
tet werden (vgl. BGH RzW 1976, 9); das gilt auch für die nur
drohende, tatsächlich nicht durchgeführte Deportation.

Fuchs

Dr. Jähnke